

Artikel XI

Sühnemaßnahmen gegen Mitläufer

Die folgenden Sühnemaßnahmen gegen Mitläufer können nach dem Ermessen der Zonenbefehlshaber verhängt werden:

1. Sie können angehalten werden, sich an ihrem Wohnort regelmäßig bei der Polizei zu melden;
2. Sie dürfen weder eine Zone noch Deutschland ohne Genehmigung verlassen;
3. Zivilpersonen dieser Gruppe sind bei keiner Wahl wählbar, sie können aber wählen.
4. Bei Beamten kann zusätzlich Versetzung in den Ruhestand oder in ein Amt mit geringerem Rang oder an eine andere Dienststelle, gegebenenfalls unter Kürzung der Bezüge oder Rückgängigmachung einer während der Zugehörigkeit zur NSDAP erlangten Beförderung, angeordnet werden. Bei Personen der Wirtschaft einschließlich Land- und Forstwirtschaft können entsprechende Maßnahmen angeordnet werden.
5. Mitläufern kann die Zahlung einmaliger oder laufender Beträge zu einem Wiedergutmachungsfonds auferlegt werden. Bei der Bemessung sind die Dauer der Mitgliedschaft, die Höhe der Beiträge und sonstigen Zuwendungen sowie die Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse und andere wichtige Umstände zu berücksichtigen.

Artikel XII

Entlastete Personen

Gegen Personen, welche von einer Kammer als entlastet erklärt werden, dürfen keine Sühnemaßnahmen verhängt werden.

Artikel XIII

Personen der vorstehend in Artikel II bis VI bezeichneten Gruppen, welche bestimmter Kriegsverbrechen oder sonstiger Vergehen schuldig sind, können ungeachtet ihrer gemäß dieser Direktive vorgenommenen Eingruppierung strafrechtlich verfolgt werden. Die Verhängung von Sühnemaßnahmen auf Grund dieser Direktive schließt eine strafrechtliche Verfolgung wegen des gleichen Vergehens nicht aus.

Ausgefertigt in Berlin am 12. Oktober 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieser Direktive sind von

R. Noirel, Divisionsgeneral,
P. A. Kurochkin, Generaloberst,
Lucius D. Clay, Generalleutnant,
G. W. E. J. Erskine, Generalmajor,

unterzeichnet.)

Anhang „A“**Abschnitt I**

Die folgende Liste führt Personengruppen auf, die wegen der Art der ihnen gemäß den Paragraphen 1 bis 10 des Artikels II des Abschnitts II dieser Direktive zur Last gelegten Verbrechen und wegen der von ihnen innegehabten Stellungen sorgfältig zu prüfen sind; wenn die Ergebnisse der Untersuchung eine Anklage notwendig machen, muß gegen diese Personen als Hauptschuldige verhandelt werden und sie müssen, falls schuldig befunden, bestraft werden.

A. Deutscher Geheimdienst einschließlich Abwehrämter:

1. Alle leitenden Beamten des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), dessen Organisationen und Dienststellen, die dem RSHA direkt unterstellt waren.

2. Alle Beamten der Geheimen Feldpolizei (GFP) bis herunter und einschließlich des Ranges des Feldpolizeidirektors.

3. Alle leitenden Beamten des Forschungsamtes des Reichsluftfahrtministeriums.

B. Sicherheitspolizei (SIPO):

1. Alle Angehörigen der Geheimen Staatspolizei (Gestapo).
2. Leitende Beamte der Grenzpolizei-Kommissariate (GREKO).
3. Alle Leiter der Stellen und Leitstellen der Kriminalpolizei.

C. Ordnungspolizei (ORPO):

Alle Beamten, die seit 1935 nachstehenden Abteilungen der Polizei als Oberst, im Range eines solchen oder in höherem Range angehörten:

- a) Schutzpolizei (SCHUPO),
- b) Gendarmerie (GEND),
- c) Wasserschutzpolizei (SW),
- d) Luftschutzpolizei (L.SCHUPO),
- e) Technische Nothilfe (TENÖ).

D. Die NSDAP:

1. Alle Amtsträger der NSDAP bis herunter und einschließlich des Postens eines Amtsleiters bei der Kreisleitung.
2. Alle Mitglieder des Korps der Politischen Leiter der Partei bis herunter und einschließlich des Ranges eines politischen Einsatzleiters und alle Mitglieder der Ausbildungsstäbe der Ordensburgen, Schulungsburgen, Adolf-Hitler-Schulen und nationalpolitischen Erziehungsanstalten (NAPOLAS).
3. Alle Mitglieder der Reichstagsfraktion der NSDAP vor dem 30. Januar 1933.
4. Die nachstehenden Amtsträger des Reichsnährstandes:
 - a) alle Landesbauernführer und ihre Stellvertreter,
 - b) alle Leiter der Hauptvereinigungen und Wirtschaftsverbände,
 - c) alle Kreisbauernführer,
 - d) alle Leiter der Landesforstämter.
5. Beamte der Gauwirtschaftskammern, die mit der parteipolitischen Ausrichtung beauftragt waren.
6. Gauwirtschaftsberater.

E. Die NSDAP-Gliederungen:

1. Die Waffen-SS:
Alle Offiziere bis herunter und einschließlich Sturm-
bannführer (Major), alle Mitglieder der Totenkopf-
verbände, alle SS-Helferinnen, SS-Kriegshelferinnen der
Konzentrationslager.
2. Allgemeine SS:
Alle Offiziere abwärts bis einschließlich Untersturm-
führer.
3. SA:
Alle Führer abwärts bis einschließlich Sturm-
führer.
4. HJ:
Alle Führer abwärts bis einschließlich Bannführer;
alle entsprechenden Führerinnen im BDM und alle vor
dem 1. Januar 1919 geborenen Mitglieder der der SS
unterstellten Schnellkommandos (HJ-Streifendienst).
5. NSKK:
Alle Führer abwärts bis einschließlich Standarten-
führer.